

Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung - WpAIV in der Fassung des Referentenentwurfs des Zweiten Finanzmarktnovellierungsgesetzes vom 29. September 2016 (Lesefassung)¹

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 29. September 2016 den Ländern und Verbänden den Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften auf Grund europäischer Rechtsakte (*Zweites Finanzmarktnovellierungsgesetz - 2. FiMaNoG*) zur Konsultation zugeleitet. Das Zweite Finanzmarktnovellierungsgesetz verankert die Vorgaben der überarbeiteten Finanzmarktrichtlinie (MiFID II) nebst der dazugehörigen Verordnung (MiFIR), der EU-Verordnung über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung = SFT-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 2015/2365) und der Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 2016/1011) im nationalen Recht.

Diese Lesefassung zeigt die Änderungen auf, welche die WpAIV nach dem Stand des Referentenentwurfs gemäß Artikel 15 des 2. FiMaNoG erfahren wird. Die geänderte WpAIV soll gemäß Artikel 28 des 2. FiMaNoG am 3. Januar 2018 in Kraft treten. Das Bundesministerium der Finanzen nimmt bis zum 28. Oktober schriftliche Stellungnahmen zum Referentenentwurf entgegen.

Streichungen sind in rot markiert, Einfügungen blau und unterstrichen.

Keine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit

¹ Die Vorschrift wird neugefasst, um die Änderungen in den zugrundeliegenden Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes nachzuvollziehen. Dies betrifft Änderungen des WpHG durch das 2. FiMaNoG sowie insbesondere durch das 1. FiMaNoG. Außerdem wurde die Vorschrift zur Verbesserung der Lesbarkeit in Nummern untergliedert.

Verordnung zur Konkretisierung von Anzeige-, Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten sowie der Pflicht zur Führung von Insiderverzeichnissen nach dem Wertpapierhandelsgesetz (WpAIV)

Abschnitt 1 Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

~~Diese Verordnung ist anzuwenden auf die Wahl des Herkunftsstaates nach § 2b des Wertpapierhandelsgesetzes, die Anzeige von Verdachtsfällen nach § 10 des Wertpapierhandelsgesetzes, die Veröffentlichung und Mitteilung von Insiderinformationen nach § 15 des Wertpapierhandelsgesetzes, die Veröffentlichung und Mitteilung von Geschäften nach § 15a des Wertpapierhandelsgesetzes, die Führung von Insiderverzeichnissen nach § 15b des Wertpapierhandelsgesetzes, die Veröffentlichung und Mitteilung bei Veränderungen des Stimmrechtsanteils nach Abschnitt 5 des Wertpapierhandelsgesetzes, die Veröffentlichung und Mitteilung zusätzlicher Angaben nach § 30e des Wertpapierhandelsgesetzes und die Veröffentlichung und Speicherung von Finanzberichten nach Abschnitt 11 Unterabschnitt 2 des Wertpapierhandelsgesetzes.~~

Diese Verordnung ist anzuwenden auf:

1. die Wahl des Herkunftsstaates nach § 4 des Wertpapierhandelsgesetzes,
2. die Anzeige von Verdachtsfällen nach § 16 des Wertpapierhandelsgesetzes
3. die Übermittlung der Vorabmitteilung über die Veröffentlichung von Insiderinformationen nach § 19 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes,
4. weitere Bestimmungen zu Mindestinhalt, die Art, die Sprache, den Umfang und
5. die Form einer Veröffentlichung nach Artikel 17 Absatz 1 und 2 der Verordnung
6. (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April
7. 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung
8. der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der
9. Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1),
10. die Bedingungen, die ein Emittent oder Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate nach Artikel 17 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 erfüllen muss, um die Offenlegung von Insiderinformationen aufzuschieben,
11. die Art und Weise der Übermittlung sowie weiterer Bestimmungen zum Mindestinhalt einer Mitteilung nach Artikel 17 Absatz 4 Unterabsatz 3 Satz 1 und Absatz 6 Unterabsatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014,
12. die Sprache einer Meldung nach Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung 596/2014,
13. die Mitteilung über die Veröffentlichung von Eigengeschäften von Führungskräften nach § 19 Absatz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes
14. die Veröffentlichung und Mitteilung bei Veränderungen des Stimmrechtsanteils nach Abschnitt 6 des Wertpapierhandelsgesetzes,
15. die Veröffentlichung und Mitteilung zusätzlicher Angaben nach § 43 des Wertpapierhandelsgesetzes und

[2.16. die Veröffentlichung und Speicherung von Finanzberichten nach Abschnitt 16 Unterabschnitt 2 des Wertpapierhandelsgesetzes.](#)

Abschnitt 2 Anzeige von Verdachtsfällen

§ 2 Inhalt der Anzeige²

(1) Eine Anzeige nach ~~§ 10 Abs. 1 Satz 1~~ § 16 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) hat zu enthalten, soweit die Daten verfügbar sind:

1. zur anzeigepflichtigen Person und zur Person, die die Anzeige für die anzeigepflichtige Person vornimmt,
 - a) den Vor- und Familiennamen oder bei juristischen Personen den Namen und
 - b) die Geschäftsanschrift,
2. eine Beschreibung des Geschäfts im Sinn des ~~§ 10 Abs. 1~~ § 16 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes mit Angaben zu
 - ~~a) Name und Ort der Börse oder des außerbörslichen Marktes~~
 - ~~b) Art des Handels, insbesondere Präsenzhandel oder elektronischer Handel,~~
 - ~~e)a) Art des Geschäfts, bei einem Kundengeschäft insbesondere, ob es sich aus Kundensicht um einen Kauf oder Verkauf handelt,~~
 - ~~e)b) Ort,~~ Datum und Uhrzeit der Auftragserteilung und der Geschäftsausführung,
 - ~~e)c) den Auftragsmerkmalen, insbesondere zur Gültigkeit des Auftrags oder zu Orderlimitierungen,~~
 - ~~f)d) dem Finanzinstrument einschließlich seiner internationalen Wertpapierkennnummer,~~
 - ~~g)e) Preis, Währung, Stückzahl und Geschäftsvolumen sowie~~
 - ~~h) Basisinstrument, Basispreis, Preismultiplikator und Fälligkeit bei Geschäften in Derivaten,~~
3. eine Angabe der Tatsachen, auf die sich die Annahme eines Verstoßes gegen ein Verbot ~~oder Gebot nach § 14 oder § 20a des Wertpapierhandelsgesetzes~~ nach Artikel 12, 13 oder 14 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps (ABl. L 086 vom 24.3.2012, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 909/2014 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, stützt,
4. eine Darlegung, weshalb diese Tatsachen den Verdacht begründen, dass mit dem Geschäft gegen ein Verbot ~~oder Gebot nach § 14 oder § 20a des Wertpapierhandelsgesetzes~~ nach Artikel 12, 13 oder 14 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 verstoßen wird,

² In § 2 werden Vorgaben mit Bezug zum Inhalt einer Verdachtsanzeige nach § 16 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG), die potenzielle Verstöße gegen das Verbot des Insiderhandels oder der Marktmanipulation betreffen, gestrichen. Denn für den Inhalt solcher Verdachtsanzeigen gelten künftig unmittelbar die Vorgaben nach Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/957. Hingegen wird klargestellt, dass die in § 16 WpHG enthaltene Anzeigepflicht für bestimmte Verstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps (sog. EU-Leerverkaufsverordnung) nach den konkreten Vorgaben des § 2 zu erfüllen ist. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neu-Nummerierung des Wertpapierhandelsgesetzes.

5. die zur Identifizierung der Person und zur Klärung ihrer Rolle bei dem Geschäft erforderlichen Angaben zum Auftraggeber und zu der aus dem Geschäft berechtigten oder verpflichteten Person sowie allen sonstigen am Geschäft beteiligten Personen, und zwar jeweils
 - a) ihren Vor- und Familiennamen oder bei juristischen Personen ihren Namen,
 - b) ihre Privat- und Geschäftsanschrift,
 - c) den Tag ihrer Geburt,
 - d) die Depotnummer des betroffenen Depots und die zugehörige Kundenidentifikationsnummer,
 - e) eine geschäftsbezogene Auftragsnummer,
 - f) die rechtliche und wirtschaftliche Beziehung zwischen Auftraggeber und der aus dem Geschäft berechtigten oder verpflichteten Person, sofern sie personenverschieden sind,
 - g) hinsichtlich der sonstigen am Geschäft beteiligten Personen die Art ihrer Beteiligung am Geschäft sowie
6. alle sonstigen Angaben, die für die Prüfung des Vorgangs von Belang sein können.

(2) Stehen zum Zeitpunkt, an dem die Anzeige zu erstatten ist, noch nicht alle in Absatz 1 genannten Daten zur Verfügung, so sind zumindest die Tatsachen anzugeben, die den Verdacht begründen, es handele sich bei dem Geschäft um einen Verstoß gegen ein Verbot ~~oder Gebot nach § 14 oder § 20a des Wertpapierhandelsgesetzes~~ [nach Artikel 12, 13 oder 14 der Verordnung \(EU\) Nr. 236/2012](#). Sobald die fehlenden Daten bekannt werden, sind sie unverzüglich nachzureichen.

§ 3 Art und Form der Anzeige

(1) Die Anzeige ist schriftlich zu übersenden. Im Fall der Übersendung einer Anzeige mittels Telefax ist auf Verlangen der Bundesanstalt die eigenhändig unterschriebene Anzeige auf dem Postweg nachzureichen.

(2) Die Bundesanstalt kann die Möglichkeit eröffnen, die Anzeige nach Absatz 1 im Wege der Datenfernübertragung zu übersenden, sofern dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen werden, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten, und sofern im Fall der Nutzung allgemein zugänglicher Netze dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Verschlüsselungsverfahren angewendet werden.

Abschnitt 3 Veröffentlichung und Mitteilung von Informationen, **Insiderverzeichnisse** [Insiderlisten](#)³

Unterabschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 3a Art der Veröffentlichung von Informationen

(1) Die Informationen, auf die dieser Abschnitt Anwendung findet, sind zur Veröffentlichung Medien zuzuleiten, einschließlich solcher, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union und in den übrigen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verbreiten. Soweit nichts anderes bestimmt ist, richtet sich ihre Veröffentlichung im Übrigen nach den Absätzen 2 bis 4 und § 3b und ihre Mitteilung nach § 3c.

³ Der Wortlaut der Überschrift wird angepasst an den Begriff „Insiderlisten“, der in Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 verwendet wird.

(2) Bei der Veröffentlichung der Informationen durch Medien nach Absatz 1 ist zu gewährleisten, dass

1. die Information von Medien empfangen wird, zu denen auch solche gehören müssen, die die Information so rasch und so zeitgleich wie möglich in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und in den übrigen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aktiv verbreiten können,
2. der Text der Information an die Medien in einer Weise gesandt wird, dass
 - a) der Absender der Information sicher identifiziert werden kann,
 - b) ein hinreichender Schutz gegen unbefugte Zugriffe oder Veränderung der Daten besteht und die Vertraulichkeit und Sicherheit der Übersendung auch im Übrigen durch die Art des genutzten Übertragungswegs oder durch eine Verschlüsselung der Daten nach dem Stand der Technik sichergestellt ist,
 - c) Übertragungsfehler oder -unterbrechungen unverzüglich behoben werden können, und
3. bei der Übersendung der Information an die Medien
 - a) der Name des Veröffentlichungspflichtigen einschließlich seiner Anschrift,
 - b) ein als Betreff erkennbares Schlagwort, das den wesentlichen Inhalt der Veröffentlichung zusammenfasst,
 - c) der Tag und die Uhrzeit der Übersendung und
 - d) das Ziel, die Information als eine vorgeschriebene Information europaweit zu verbreiten, erkennbar ist.

Der Veröffentlichungspflichtige ist für technische Systemfehler im Verantwortungsbereich der Medien, an die die Information versandt wurde, nicht verantwortlich.

(3) Der Veröffentlichungspflichtige muss auf Anforderung sechs Jahre lang in der Lage sein, der Bundesanstalt

1. die Person, die die Information an die Medien gesandt hat,
2. die verwandten Sicherheitsmaßnahmen für die Übersendung an die Medien,
3. den Tag und die Uhrzeit der Übersendung an die Medien,
4. das Mittel der Übersendung an die Medien und
5. gegebenenfalls alle Daten zu einer Verzögerung der Veröffentlichung mitzuteilen.

(4) Beauftragt der Veröffentlichungspflichtige einen Dritten mit der Veranlassung der Veröffentlichung, bleibt er für die Erfüllung seiner Veröffentlichungspflicht verantwortlich; der Dritte muss die Anforderungen der Absätze 1 bis 3 erfüllen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend⁴

1. für eine Veröffentlichung nach Artikel 17 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ergänzend zur Durchführungsverordnung (EU) 2016/1055 vom 29. Juni 2016 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards hinsichtlich der technischen Mittel für die angemessene Bekanntgabe von Insiderinformationen und für den Aufschub der Bekanntgabe von Insiderinformationen gemäß Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 30.6.2016, S. 47) sowie ergänzend zur delegierte Verordnung (EU) 2016/522 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf eine Ausnahme für bestimmte öffentliche Stellen und Zentralbanken von Drittstaaten, die Indikatoren für Marktmanipulation, die Schwellenwerte für die Offenlegung, die zuständige Behörde, der ein Aufschub zu melden ist, die Erlaubnis zum Handel während eines geschlossenen Zeitraums und die Arten meldepflichtiger Eigengeschäfte von Führungskräften (ABl. L 88 vom 5.4.2016, S. 1),
- 4.2. für eine Veröffentlichung nach Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ergänzend zur Durchführungsverordnung (EU) 2016/523 vom 10. März 2016 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards im Hinblick auf das Format und die Vorlage für die Meldung und öffentliche Bekanntgabe der Eigengeschäfte von Führungskräften gemäß Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L. 88 vom 5.4.2016, S. 19).

§ 3b Sprache der Veröffentlichung

(1) Emittenten, deren Sitz im Ausland ist, oder Emittenten, für die die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat nach ~~§ 2 Absatz 6 Nummer 2~~ § 2 Abs. 13 Nummer 2⁵ Buchstabe a des Wertpapierhandelsgesetzes ist oder die bei der Bundesanstalt einen Prospekt in englischer Sprache für die Wertpapiere, auf die sich die Information bezieht, hinterlegt haben, können die Veröffentlichung ausschließlich in englischer Sprache vornehmen. Im Übrigen gelten die Absätze 2 bis 4.

(2) Sind Wertpapiere eines Emittenten, für den die Bundesrepublik Deutschland nach ~~§ 2 Abs. 6~~ § 2 Abs. 13 des Wertpapierhandelsgesetzes⁶ der Herkunftsstaat ist, lediglich zum Handel an einem organisierten Markt im Inland zugelassen, so ist die Information in deutscher Sprache zu veröffentlichen. Sind die Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt im Inland und in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in einem oder mehreren anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen, so ist die Information in deutscher oder englischer Sprache und nach Wahl des Emittenten in einer Sprache, die von den zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der betreffenden Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum akzeptiert wird, oder in englischer Sprache zu veröffentlichen

(3) Ein Inlandsemittent im Sinne des ~~§ 2 Abs. 7 Nr. 2~~ § 2 Abs. 14 Nummer 2 des Wertpapierhandelsgesetzes⁷ muss die Information in deutscher oder in englischer Sprache veröffentlichen. Ein Emittent, der seinen Sitz im Inland hat und dessen Wertpapiere nicht im Inland, sondern in mehr als einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind, hat die Information nach seiner Wahl in einer von den zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der betreffenden Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum akzeptierten Sprache oder in englischer Sprache zu veröffentlichen; er kann sie zusätzlich auch in deutscher Sprache veröffentlichen.

⁴ Durch Absatz 5 sind die bewährten und im Markt etablierten Vorschriften über das so genannte „Medienbündel“ auch auf Veröffentlichungen der so genannten Ad-Hoc-Mitteilungen und Directors'-dealings-Meldungen anwendbar, soweit sie sich nicht bereits aus der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ergeben. Dies ist notwendig, da die unmittelbar geltende Durchführungsverordnung (EU) 2016/1055 den praxisrelevanten Bereich nicht umfassend regelt.

⁵ Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen der Verweise aufgrund der Neu-Nummerierung des Wertpapierhandelsgesetzes.

⁶ Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen der Verweise aufgrund der Neu-Nummerierung des Wertpapierhandelsgesetzes.

⁷ Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen der Verweise aufgrund der Neu-Nummerierung des Wertpapierhandelsgesetzes.

(4) Sind Wertpapiere eines Inlandsemitenten im Sinne des § 2 Abs. ~~7~~¹⁴⁸ des Wertpapierhandelsgesetzes mit einer Mindeststückelung von 100 000 Euro oder einem am Ausgabebetag entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung zum Handel an einem organisierten Markt im Inland oder in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in einem oder mehreren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen, so hat er die Information abweichend von den Absätzen 2 und 3 in englischer Sprache oder in einer Sprache zu veröffentlichen, die von der Bundesanstalt und im Falle der Zulassung in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum von den zuständigen Behörden dieser Staaten akzeptiert wird.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend für Inlandsemitenten im Sinne des § 2 Absatz ~~7~~¹⁴⁹ des Wertpapierhandelsgesetzes von Wertpapieren mit einer Mindeststückelung von 50 000 Euro oder einem am Ausgabebetag entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung, die bereits vor dem 31. Dezember 2010 zum Handel an einem organisierten Markt in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen wurden, solange derartige Wertpapiere ausstehen.

~~(5)~~(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die Veröffentlichungen nach Artikel 17 Absatz 1 und 2 und die Meldungen nach Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 der MTF-Emitenten im Sinne des § 2 Absatz 15, der OTF-Emitenten im Sinne des § 2 Absatz 16 des Wertpapierhandelsgesetzes und der Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate.¹⁰

§ 3c Mitteilung der Veröffentlichung

Soweit nichts anderes bestimmt ist, muss der Bundesanstalt die Veröffentlichung unter Angabe des Textes der Veröffentlichung, der Medien, an die die Information gesandt wurde, sowie des genauen Zeitpunkts der Versendung an die Medien mitgeteilt werden. Satz 1 gilt nicht für Veröffentlichungen nach Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr.596/2014¹¹.

Unterabschnitt 2

~~Veröffentlichung und Mitteilung von Insiderinformationen~~¹² Mitteilung der Veröffentlichung von Insiderinformationen, Berechtigte Interessen.

§ 4 Inhalt der Veröffentlichung

(1) In der Veröffentlichung nach ~~§ 15 Abs. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes~~¹³ „Artikel 17 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014“ sind anzugeben:

1. in der Kopfzeile

a) eine deutlich hervorgehobene Überschrift "~~Ad-hoc-Meldung nach § 15 WpHG~~ Veröffentlichung von Insiderinformationen nach Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014",

⁸ Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen der Verweise aufgrund der Neu-Nummerierung des Wertpapierhandelsgesetzes.

⁹ Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen der Verweise aufgrund der Neu-Nummerierung des Wertpapierhandelsgesetzes.

¹⁰ Durch Absatz 6 sind die bewährten und im Markt etablierten Sprachregelungen auch auf Veröffentlichungen der so genannten Ad-Hoc-Mitteilungen und Directors' dealings-Meldungen der MTF- und OFT-Emitenten, die unmittelbar durch die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 geregelt werden, anwendbar. Dies ist notwendig um den Marktteilnehmern weiterhin auch die angemessene Möglichkeit bieten zu können, wo dies erlaubt ist, auch englisch-sprachige Veröffentlichungen vorzunehmen; die unmittelbar geltenden europäischen Vorschriften regeln diesen Aspekt nicht.

¹¹ Die Veröffentlichungen nach Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ist kein Veröffentlichungsbeleg mehr vorgesehen, so dass die Veröffentlichungen aufgrund dieser Vorschriften aus dem Anwendungsbereich des Satzes 1 herauszunehmen sind.

¹² Folgeänderung zu Nummer 4, auch die Überschrift des Unterabschnittes 2 wird entsprechend an die Begrifflichkeiten der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 angepasst.

¹³ Die Änderungen sind erforderlich, um die bewährten und im Markt etablierten Vorschriften für die Veröffentlichungen der so genannten Ad-Hoc-Mitteilungen und Directors'-dealings-Meldungen, die nun unmittelbar durch die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 geregelt werden, weiterhin anwenden zu können. Dies ist notwendig, da die europäischen Vorschriften diesen praxisrelevanten Bereich, nicht umfassend regeln. Die Änderungen stellen somit die notwendige strukturierte Information des Marktes durch Anwendung dieser Vorschriften in angemessener Weise sicher.

- b) ein als Betreff erkennbares Schlagwort, das den wesentlichen Inhalt der Veröffentlichung zusammenfasst,
2. zum Emittenten oder Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate
 - a) sein Name und
 - b) seine Anschrift,
 3. die internationalen Wertpapierkennnummern der vom Emittenten ausgegebenen Aktien, Options- und Wandelanleihen sowie Genussscheine mit Ausstattungsmerkmalen, die den Aktien vergleichbar sind, soweit sie zum Handel an einem inländischen organisierten Markt zugelassen sind oder für sie eine solche Zulassung beantragt wurde, sowie die Börse und das Handelssegment, für die die Zulassung besteht oder beantragt wurde; hat der Emittent weitere Finanzinstrumente ausgegeben, für die eine Zulassung besteht oder beantragt wurde, genügt die Angabe einer Internetadresse, unter der er die entsprechenden Angaben für diese Finanzinstrumente in einer stets aktuellen und vollständigen Datei bereitzustellen hat, wobei die Hauptseite einen deutlich erkennbaren Hinweis auf eine Seite mit Informationen für Anleger zu enthalten hat, unter der die Datei leicht aufzufinden sein muss,
 4. die zu veröffentlichende Information,
 5. Datum des Eintritts der der Information zugrunde liegenden Umstände,
 6. eine kurze Erklärung, inwieweit die Information den Emittenten oder Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate unmittelbar betrifft, soweit sich dies nicht schon aus den Angaben zu Nummer 4 ergibt, sowie
 7. eine Erklärung, aus welchen Gründen die Information geeignet ist, im Fall ihres öffentlichen Bekanntwerdens den ~~Börsen- oder Marktpreis-~~ Kurs der Finanzinstrumente oder den Kurs verbundener derivativer Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen, soweit sich dies nicht schon aus den Angaben zu Nummer 4 ergibt.

Die Veröffentlichung soll kurz gefasst sein. Ist nach ~~§ 15 Abs. 1 Satz 4 und 5 des Wertpapierhandelsgesetzes~~ Artikel 17 Absatz 8 Verordnung (EU) Nr. 596/2014 eine Person, die im Auftrag oder auf Rechnung des Emittenten oder Teilnehmers am Markt für Emissionszertifikate handelt, veröffentlichungspflichtig, so hat sie den Emittenten oder Teilnehmers am Markt für Emissionszertifikate hierüber unverzüglich zu informieren und in der Veröffentlichung durch Nennung ihres Namens und ihrer Anschrift ihre Urheberschaft kenntlich zu machen.

(2) Hat wegen einer erheblichen Veränderung der bereits veröffentlichten Information erneut eine Veröffentlichung einer Insiderinformation nach ~~§ 15 Abs. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes~~ Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 oder Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 zu erfolgen, so muss sie enthalten:

1. in der Kopfzeile
 - a) eine deutlich hervorgehobene Überschrift "~~Ad-hoc-Aktualisierung nach § 15 WpHG~~ Aktualisierung einer Veröffentlichung von Insiderinformationen nach Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014",
 - b) ein Schlagwort im Sinn des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b,
2. nach den Angaben im Sinn des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 die Medien, an die die Information gesandt wurde, sowie den Zeitpunkt dieser Versendung,
3. die zu veröffentlichende Information über die veränderten Umstände und
4. die Angaben im Sinn des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 5 bis 7.

(3) ~~Die Veröffentlichung nach § 15 Abs. 2 Satz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes hat zu enthalten:~~
Eine Berichtigung einer Veröffentlichung von Insiderinformationen nach Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 oder Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 hat zu enthalten:

1. in der Kopfzeile
 - a) eine deutlich hervorgehobene Überschrift "~~Ad-hoc-Berichtigung nach § 15 WpHG~~ Berichtigung einer Veröffentlichung von Insiderinformationen nach Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014",
 - b) ein Schlagwort im Sinn des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b,
2. nach den Angaben im Sinn des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 den Inhalt der Veröffentlichung der unwahren Information, die Medien, an die die Information gesandt wurde, sowie den Zeitpunkt dieser Versendung,
3. die wahre Information und
4. die Angaben im Sinn des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 5 bis 7, bezogen auf die wahre Information.

~~§ 5 Art der Veröffentlichung~~¹⁴

~~Unbeschadet der Anforderungen der §§ 3a und 3b hat der Veröffentlichungspflichtige dafür Sorge zu tragen, dass die Information~~

- ~~1. über ein elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem, das bei Kreditinstituten, nach § 53 Abs. 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes tätigen Unternehmen, anderen Unternehmen, die ihren Sitz im Inland haben und an einer inländischen Börse zur Teilnahme am Handel zugelassen sind, und Versicherungsunternehmen weit verbreitet ist, in die Öffentlichkeit gelangt und~~
- ~~2. sofern der Veröffentlichungspflichtige über eine Adresse im Internet verfügt, unter dieser Adresse für die Dauer von mindestens einem Monat verfügbar ist, wobei die Hauptseite einen deutlich erkennbaren Hinweis auf eine Seite mit Informationen für Anleger zu enthalten hat, unter der die Veröffentlichung leicht aufzufinden sein muss.~~

~~Die Veröffentlichung nach Satz 1 Nr. 2 darf nicht vor der Veröffentlichung nach Satz 1 Nr. 1 erfolgen. Die Verpflichtungen nach dieser Vorschrift gelten nicht für Emittenten im Sinn des § 2 Abs. 7 Nr. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes.~~

~~§ 5a Mitteilung der Veröffentlichung~~

~~Die Mitteilung über die Veröffentlichung nach § 15 Abs. 5 Satz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes ist mit den von § 3c geforderten Angaben auch an die Geschäftsführung der organisierten Märkte im Sinn des § 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Wertpapierhandelsgesetzes zu senden. Für die Versendung der Mitteilung gelten die Anforderungen nach § 3a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 entsprechend.~~

§ 6 Berechtigte Interessen für eine verzögerte Veröffentlichung

Berechtigte Interessen, die nach ~~§ 15 Abs. 3 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes~~ Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014¹⁵ von der Pflicht zur sofortigen Veröffentlichung nach ~~§ 15 Abs. 1 Satz 1~~

¹⁴ Die in § 4 enthaltenen Anforderungen ergeben sich künftig aus Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/1055, die direkt anwendbar ist. Der Inhalt des § 5 ergibt sich künftig aus unmittelbar aus Artikel 2 und 3 dieser Delegierten Verordnung. Ein Veröffentlichungsbeleg für Ad-hoc-Mitteilungen, den § 5a näher bestimmte, ist nicht mehr vorgesehen.

¹⁵ § 6 konkretisiert, wann berechnete Interessen für eine verzögerte Veröffentlichung von Insiderinformationen vorliegen. Weder die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 noch die auf der Grundlage von Artikel 17 Absatz 10 Verordnung (EU) Nr. 596/2014 erlassene Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/1055 enthalten hierzu konkrete Vorgaben. Daher ist § 6 zunächst beizubehalten und wird nach Maßgabe des Erwägungsgrundes 50 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und an die nach Artikel 17 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 durch ESMA erlassenen Leitlinien angepasst.

[Artikel 17 Absatz 1 und 2 der Verordnung \(EU\) Nr. 596/2014](#) des Wertpapierhandelsgesetzes befreien können, liegen vor, wenn die Interessen des Emittenten an der Geheimhaltung der Information die Interessen des Kapitalmarktes an einer vollständigen und zeitnahen Veröffentlichung überwiegen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn

1. das Ergebnis oder der Gang laufender Verhandlungen über Geschäftsinhalte, die geeignet wären, im Fall ihres öffentlichen Bekanntwerdens den Börsen- oder Marktpreis erheblich zu beeinflussen, von der Veröffentlichung wahrscheinlich ~~erheblich~~ beeinträchtigt würden und eine Veröffentlichung die Interessen der Anleger ~~ernsthaft~~erheblich gefährden würde, oder
2. durch das Geschäftsführungsorgan des Emittenten abgeschlossene Verträge oder andere getroffene Entscheidungen zusammen mit der Ankündigung bekannt gegeben werden müssten, dass die für die Wirksamkeit der Maßnahme erforderliche Zustimmung eines anderen Organs des Emittenten noch aussteht, und dies die sachgerechte Bewertung der Information durch das Publikum gefährden würde, wenn der Emittent dafür gesorgt hat, dass die endgültige Entscheidung so schnell wie möglich getroffen wird.

~~§ 7 Gewährleistung der Vertraulichkeit während der Befreiung von der Veröffentlichungspflicht¹⁶~~

~~Während der Befreiung nach § 15 Abs. 3 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes hat der Emittent den Zugang zur Insiderinformation zu kontrollieren, indem er wirksame Vorkehrungen dafür trifft,~~

1. ~~dass andere Personen als solche, deren Zugang zu Insiderinformationen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben beim Emittenten unerlässlich ist, keinen Zugang zu dieser Information erlangen und~~
2. ~~dass er die Information unverzüglich bekannt geben kann, wenn er nicht länger in der Lage ist, ihre Vertraulichkeit zu gewährleisten.~~

§ 7 Mitteilung nach Artikel 17 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) 596/2014

Die Mitteilung nach Artikel 17 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) 596/2014 hat in Ergänzung zu den Vorschriften der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1055 außerdem folgende Angaben zu enthalten:

1. den Zeitpunkt der späteren Termine, an denen der Fortbestand der Gründe überprüft wurde, sowie
2. den Vor- und Familiennamen sowie die Geschäftsanschriften und Rufnummern aller Personen, die an der Entscheidung über die Befreiung beteiligt waren.

§ 8 Inhalt der Mitteilung

(1) In der Mitteilung nach ~~§ 15 Abs. 4~~ § 20 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes¹⁷ sind anzugeben:

1. der Wortlaut der vorgesehenen Veröffentlichung,
2. der vorgesehene Zeitpunkt der Veröffentlichung und
3. ein Ansprechpartner des Emittenten mit Rufnummer.

~~(2) Zusätzlich sind im Fall des § 15 Abs. 2 Satz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes nur in der Mitteilung an die Bundesanstalt nach § 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Wertpapierhandelsgesetzes die Gründe der Veröffentlichung der unwahren Information darzulegen. § 4 Abs. 9 Satz 1 des~~

In § 6 werden die aufgrund der unmittelbaren Anwendbarkeit des Artikels 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 erforderlich werdenden redaktionellen Anpassungen vorgenommen.

¹⁶ Der bisherige § 7 ist zu streichen, da sich sein Inhalt nunmehr unmittelbar aus Artikel 17 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ergibt. An die Stelle tritt nun in Ergänzung zu den Vorgaben der Vorschriften der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1055 eine Regelung, die dem bisherigen § 8 Absatz 5 angenähert ist.

¹⁷ Die Änderungen in Absatz 1 sind redaktioneller Natur. § 8 Absatz 1 enthält Vorgaben für die Mitteilung vor Veröffentlichung der Insiderinformationen an die Bundesanstalt und an die Geschäftsführungen der Handelsplätze nach § 15 Absatz 1 WpHG.

~~Wertpapierhandelsgesetzes gilt entsprechend.~~ Im Fall der Berichtigung einer Veröffentlichung von Insiderinformationen nach Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 oder Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 sind nur in der Mitteilung an die Bundesanstalt nach § 19 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes zusätzlich die Gründe der Veröffentlichung der unwahren Information darzulegen. § 6 Absatz 26 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes gilt entsprechend.¹⁸

(3) ~~Zusätzlich hat im Fall des § 15 Abs. 1 Satz 4 und 5 des Wertpapierhandelsgesetzes der Emittent~~ Im Fall des Artikels 17 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014¹⁹ hat der Emittent nur in der Mitteilung an die Bundesanstalt nach § ~~15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3~~ 19 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes anzugeben:

1. den Vor- und Familiennamen der Person, der die Insiderinformation ~~mitgeteilt oder zugänglich gemacht~~ offengelegt worden ist,
2. ihre Geschäftsanschrift oder, falls eine solche nicht besteht, ihre Privatanschrift,
3. den Zeitpunkt der Informationspreisgabe sowie
4. ~~im Fall des § 15 Abs. 1 Satz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes die Umstände der unwissentlichen Informationspreisgabe~~ im Fall einer nicht absichtlichen Offenlegung nach Artikel 17 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 die Umstände der nicht absichtlichen Offenlegung.

§ ~~4 Abs. 9 Satz 1~~ § 6 Absatz 26 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes gilt entsprechend.

(4) Die Angaben nach ~~den Absätzen 2 und 3~~ Absatz 3²⁰ können innerhalb von 14 Tagen nach der Veröffentlichung nachgereicht werden.

~~(5) Die Mitteilung an die Bundesanstalt nach § 15 Abs. 3 Satz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes hat zu enthalten:~~²¹

- ~~1. — die Gründe für die Befreiung von der Pflicht zur Veröffentlichung sowie~~
- ~~2. — die Angabe~~
 - ~~a) Termine, an denen der Fortbestand der Gründe überprüft wurde, und des Zeitpunktes der Entscheidung über die nunmehr vorzunehmende Mitteilung und Veröffentlichung sowie~~
 - ~~b) der Vor- und Familiennamen sowie der Geschäftsanschriften und Rufnummern aller Personen, die an der Entscheidung über die Befreiung beteiligt waren.~~

§ 9 Art und Form der Mitteilungen

(1) Mitteilungen nach § 8 sind schriftlich mittels Telefax zu übersenden. Auf Verlangen der Bundesanstalt ist die eigenhändig unterschriebene Mitteilung auf dem Postweg nachzureichen.

¹⁸ Die Änderungen in Absatz 2 stellen bisherige die Regelung auf die neuen Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes und der Verordnung Nr. 596/2014 um. Der Vorabmitteilung an die Bundesanstalt sind nun nach § 15 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes für die Fälle der Berichtigung einer so genannten Ad-hoc-Meldung, die Gründe für die vorangegangene unwahre Veröffentlichung mitzuteilen. Wie bisher wird auf das Auskunftsverweigerungsrecht, das sich nun in § 6 Absatz 26 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes findet, verwiesen.

¹⁹ Die Pflicht zur zeitgleichen und unverzüglichen Veröffentlichung von Insiderinformationen bei Offenlegung dieser Informationen gegenüber Dritten durch den Emittenten, den Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate oder eine für ihre Rechnung handelnde Person ergibt sich nunmehr nicht mehr aus § 15 WpHG, sondern unmittelbar aus Artikel 17 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014. In Absatz 3 wurden die entsprechenden redaktionellen Anpassungen sowie weitere redaktionelle Anpassungen an den Wortlaut des Artikels 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 vorgenommen.

²⁰ In Absatz 4 wird die aufgrund der Streichung von Absatz 2 erforderliche redaktionelle Folgeänderung vorgenommen.

²¹ Der Inhalt der Informationen, die an die Bundesanstalt bei einer Verzögerung der Veröffentlichung von Insiderinformationen nach Artikel 17 Absatz 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 zu übermitteln sind, ergibt sich künftig unmittelbar aus Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/1055. Absatz 5 ist daher aufzuheben.

Gleiches kann auch die ~~Geschäftsführung der organisierten Märkte im Sinn des § 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Wertpapierhandelsgesetzes~~ Geschäftsführungen der Handelsplätze im Sinne des § 19 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes²² verlangen, sofern sie nach diesen Vorschriften eine Mitteilung erhält.

(2) Die Bundesanstalt kann die Möglichkeit eröffnen, die Mitteilungen nach § 8 im Wege der Datenfernübertragung zu übersenden, sofern dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen werden, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten, und sofern im Fall der Nutzung allgemein zugänglicher Netze dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Verschlüsselungsverfahren angewendet werden.

Unterabschnitt 3

~~Veröffentlichung und Mitteilung von Geschäften~~²³ Mitteilung der Veröffentlichung von Eigengeschäften von Führungskräften

~~§ 10 Inhalt der Mitteilung~~

~~Die Mitteilung nach § 15a Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes an den Emittenten und die Bundesanstalt über eigene Geschäfte hat zu enthalten:~~²⁴

- ~~1. die deutlich hervorgehobene Überschrift "Mitteilung über Geschäfte von Führungspersonen nach § 15a WpHG",~~
- ~~2. zur mitteilungspflichtigen Person~~
 - ~~a) ihren Vor- und Familiennamen oder bei juristischen Personen ihren Namen,~~
 - ~~b) ihre Geschäftsanschrift,~~
 - ~~c) ihre Rufnummer oder die eines Ansprechpartners,~~
 - ~~d) bei natürlichen Personen den Tag ihrer Geburt und, sofern eine Geschäftsanschrift nicht besteht, die Privatanschrift,~~
- ~~3. den Namen und die Anschrift des Emittenten,~~
- ~~4. eine jeweils in einem Schlagwort zu formulierende Beschreibung~~
 - ~~a) der Position und des Aufgabenbereichs der Person mit Führungsaufgaben bei dem Emittenten und~~
 - ~~b) im Fall des § 15a Abs. 1 Satz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes zusätzlich der engen Beziehung der mitteilungspflichtigen Person zur Person mit Führungsaufgaben,~~
- ~~5. eine genaue Bezeichnung des Finanzinstruments, mit dem das Geschäft getätigt worden ist, einschließlich der internationalen Wertpapierkennnummer und~~
- ~~6. eine genaue Beschreibung des Geschäfts mit Angaben zu~~
 - ~~a) Art des Geschäfts, insbesondere ob es sich um einen Kauf oder Verkauf handelt,~~

²² In § 9 werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen, die aufgrund der Neuformulierung des Wertpapierhandelsgesetzes durch das 1. FiMaNoG und die Neu-Nummerierung durch 2. FiMaNoG erforderlich sind.

²³ Die Überschrift des Unterpunktes 3 des Abschnittes 3 wird an den Wortlaut des Artikels 19 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 angepasst.

²⁴ Der Inhalt der Mitteilungen über Eigengeschäfte von Führungskräften nach Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ergibt sich bereits aus Artikel 19 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und aus Artikel 2 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/523.

- ~~b) Datum und Ort des Geschäftsabschlusses,~~
- ~~c) Preis, Währung, Stückzahl und Geschäftsvolumen sowie~~
- ~~d) Basisinstrument, Basispreis, Preismultiplikator und Fälligkeit bei Geschäften in Derivaten.~~

§ 11 Art und Form der Mitteilung

~~(1) Mitteilungen nach § 15a Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes sind schriftlich zu übersenden. Im Fall der Übersendung einer Mitteilung mittels Telefax ist auf Verlangen der Bundesanstalt die eigenhändig unterschriebene Anzeige auf dem Postweg nachzureichen.²⁵~~

~~(2) Die Bundesanstalt kann die Möglichkeit eröffnen, die Mitteilungen nach § 15a des Wertpapierhandelsgesetzes im Wege der Datenfernübertragung zu übersenden, sofern dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen werden, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten, und sofern im Fall der Nutzung allgemein zugänglicher Netze dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Verschlüsselungsverfahren angewendet werden.~~

§ 12 Inhalt der Veröffentlichung

~~Die Veröffentlichung nach § 15a Abs. 4 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes hat zu enthalten²⁶~~

- ~~1. — die deutlich hervorgehobene Überschrift "Mitteilung über Geschäfte von Führungspersonen nach § 15a WpHG",~~
- ~~2. — den Vor- und Familiennamen oder bei juristischen Personen den Namen der mitteilungspflichtigen Person,~~
- ~~3. — den Namen und die Anschrift des Emittenten,~~
- ~~4. — die Angabe, ob der Mitteilende Führungsaufgaben bei dem Emittenten wahrnimmt oder eine Person ist, die mit einer solchen Person nach § 15a Abs. 3 des Wertpapierhandelsgesetzes in einer engen Beziehung steht,~~
- ~~5. — eine jeweils in einem Schlagwort zu formulierende Beschreibung der Position und des Aufgabenbereichs der Person mit Führungsaufgaben und~~
- ~~6. — die Angaben nach § 10 Nr. 5 und 6.~~

§ 13 Art der Veröffentlichung

~~Die Bundesanstalt kann zusätzlich zur Veröffentlichung nach § 15a Abs. 4 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes in Verbindung mit den §§ 3a und 3b nach Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014²⁷ die Information im Internet unter ihrer Adresse veröffentlichen.~~

§ 13a Mitteilung der Veröffentlichung

~~Für die Mitteilung des Emittenten über die Veröffentlichung an die Bundesanstalt nach § 15a Abs. 4 Satz 2-§ 19 Absatz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes²⁸ gilt § 3c.~~

²⁵ § 10 war aufzuheben, da sich die Art und Form der Mitteilung der so genannten Directors'-dealings-Meldungen nun aus der unmittelbar geltenden Durchführungsverordnung (EU) 2016/523 ergibt.

²⁶ Der Inhalt der zu veröffentlichenden Meldungen über die Eigengeschäfte von Führungspersonen ergibt sich künftig unmittelbar aus Artikel 19 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 sowie Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/523. § 12 ist daher aufzuheben.

²⁷ § 13 wird redaktionell angepasst, da sich die Pflicht zur Veröffentlichung, die hier konkretisiert wird, künftig unmittelbar aus Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 347/2014 ergibt.

²⁸ In § 13a werden die aufgrund der Neuformulierung des § 15 WpHG erforderlichen redaktionellen Anpassungen vorgenommen.

Unterabschnitt 4 Insiderverzeichnis

§ 14 Inhalt des Verzeichnisses

Das Verzeichnis nach § 15b Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes hat zu enthalten:

1. die deutliche hervorgehobene Überschrift "Insiderverzeichnis nach § 15b WpHG",
2. den Namen des nach § 15b Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes zur Führung des Insiderverzeichnisses Verpflichteten und der von ihm mit der Führung des Insiderverzeichnisses beauftragten Personen, bei natürlichen Personen den Vor- und Familiennamen,
3. zu den in das Insiderverzeichnis aufzunehmenden Personen jeweils
 - a) ihren Vor- und Familiennamen,
 - b) Tag und Ort ihrer Geburt sowie
 - c) ihre Privat- und Geschäftsanschrift,
4. den Grund für die Erfassung dieser Personen im Verzeichnis sowie
5. das Datum, seit dem die jeweilige Person Zugang zu Insiderinformationen hat, und gegebenenfalls das Datum, seit dem der Zugang nicht mehr besteht, und
6. das Datum der Erstellung sowie gegebenenfalls der letzten Aktualisierung des Verzeichnisses.

Die Angaben zu Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b und c können durch eine Bezugnahme auf ein anderes Verzeichnis ersetzt werden, das diese Daten enthält. Sie müssen jederzeit unverzüglich im Insiderverzeichnis ergänzt werden können. Wird das Insiderverzeichnis auf Anforderung an die Bundesanstalt übermittelt, muss es diese Angaben enthalten.

§ 15 Berichtigung

Das Verzeichnis ist unverzüglich zu aktualisieren, wenn es unrichtig geworden ist. Dies gilt insbesondere, wenn

1. sich der Grund für die Erfassung bereits erfasster Personen ändert,
2. neue Personen zum Verzeichnis hinzuzufügen sind oder
3. im Verzeichnis erfasste Personen keinen Zugang zu Insiderinformationen mehr haben.

§ 16 Aufbewahrung und Vernichtung

(1) Es muss sichergestellt sein, dass die Daten des Verzeichnisses jederzeit verfügbar sind und innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können. Für die Aufbewahrung gilt § 257 Abs. 3 und 5 des Handelsgesetzbuchs entsprechend. Das Verzeichnis darf nicht veröffentlicht werden und ist so zu verwahren, dass nur die im Unternehmen für die Führung des Verzeichnisses verantwortlichen, die mit der Führung des Verzeichnisses beauftragten und die aufgrund ihres Berufs einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegenden Personen Zugang haben.

(2) Die Daten sind nach ihrer Erstellung sechs Jahre so aufzubewahren, dass jederzeit für einen beliebigen Zeitraum in den letzten sechs Jahren nachgewiesen werden kann, welche Personen Zugang zu Insiderinformationen hatten. Diese Frist beginnt für jeden aktualisierten Datensatz neu. Nach Fristablauf sind die Daten zu löschen.

Unterabschnitt 5 Veröffentlichung und Mitteilung bei Veränderungen des Stimmrechtsanteils

§ 17 Inhalt der Mitteilung

- (1) Für eine Mitteilung nach ~~§ 21 Absatz 1, 1a, § 25 Absatz 1 und § 25a Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes~~ [§ 26 Absatz 1, 2, § 31 Absatz 1 und § 32 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes](#)²⁹ ist das Formular der Anlage dieser Verordnung zu verwenden.
- (2) Im Fall von ~~§ 24 Absatz 1~~ [§ 30 Absatz 1](#) des Wertpapierhandelsgesetzes genügt zur Erfüllung der Mitteilungspflicht des Tochterunternehmens die Abgabe einer Mitteilung durch das Mutterunternehmen des meldepflichtigen Tochterunternehmens gemäß dem Formular der Anlage dieser Verordnung.
- (3) Für die Zwecke der Berechnung des Stimmrechtsanteils ist die letzte Veröffentlichung nach § 33 des Wertpapierhandelsgesetzes zugrunde zu legen.
- (4) [Die Bundesanstalt kann zum Zweck der Förderung der Transparenz die nach § 26 WpHG veröffentlichten Angaben verarbeiten.](#)

§ 17a Berechnung des Stimmrechtsanteils für die Mitteilung nach § 25 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes

Nicht einzubeziehen in die Berechnung des Stimmrechtsanteils nach ~~§ 25 Absatz 3~~ [§ 31](#) des Wertpapierhandelsgesetzes³⁰ sind Instrumente im Sinne des ~~§ 25 Absatz 1 Satz 1~~ [§ 31](#) des Wertpapierhandelsgesetzes, die sich auf eigene Aktien eines Emittenten, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, beziehen und es diesem Emittenten auf Grund ihrer Ausgestaltung ermöglichen, solche Aktien zu erwerben.

§ 18 Art, Form und Sprache der Mitteilung

Mitteilungen nach ~~§ 21 Abs. 1 Satz 1, Abs. 1a, § 25 Abs. 1 Satz 1 und § 25a Absatz 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes~~ [§ 26 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, § 31 Absatz 1 Satz 1 und § 32 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes](#)³¹ sind schriftlich oder mittels Telefax in deutscher oder englischer Sprache an den Emittenten und die Bundesanstalt zu übersenden. Der Übersendung nach Satz 1 steht es gleich, wenn die Mitteilung über ein von der Bundesanstalt zur Verfügung gestelltes elektronisches Verfahren zur Abgabe von Mitteilungen erfolgt.

§ 19 Inhalt und Format der Veröffentlichung

Die Veröffentlichung nach ~~§ 26 Absatz 1 Satz 1~~ [§ 33](#) des Wertpapierhandelsgesetzes³² muss die Angaben der Mitteilung an den Emittenten gemäß dem Formular der Anlage zu dieser Verordnung enthalten und in dem dort vorgegebenen Format erfolgen.

§ 20 Art und Sprache der Veröffentlichung

Die Art und Sprache der Veröffentlichung nach ~~§ 26 Abs. 1 Satz 1~~ [§ 33](#) des Wertpapierhandelsgesetzes³³ erfolgt nach Maßgabe der §§ 3a und 3b; jedoch kann abweichend hiervon der Emittent die Mitteilung in englischer Sprache veröffentlichen, wenn er die Mitteilung in englischer Sprache erhalten hat.

§ 21 Mitteilung der Veröffentlichung

Für die Mitteilung des Emittenten über die Veröffentlichung an die Bundesanstalt nach ~~§ 26 Abs. 2~~ [§ 33](#) des Wertpapierhandelsgesetzes³⁴ gilt § 3c.

²⁹ Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neu-Nummerierung des Wertpapierhandelsgesetzes.

³⁰ Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neu-Nummerierung des Wertpapierhandelsgesetzes.

³¹ Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neu-Nummerierung des Wertpapierhandelsgesetzes.

³² Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neu-Nummerierung des Wertpapierhandelsgesetzes.

³³ Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neu-Nummerierung des Wertpapierhandelsgesetzes.

Unterabschnitt 6 Veröffentlichung und Inhalt von Finanzberichten

§ 22 Art und Sprache der Veröffentlichung

Für die Art und Sprache der Veröffentlichung der Bekanntmachung nach § 37v Abs. 1 Satz 2, § 37w Abs. 1 Satz 2 und § 37x Abs. 1 Satz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes gelten die §§ 3a und 3b. Für die Informationen nach § 37v Absatz 2 und § 37w Absatz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes sowie für die Zahlungs- oder Konzernzahlungsberichte gemäß § 37x des Wertpapierhandelsgesetzes gilt § 3b.

§ 23 Mitteilung der Veröffentlichung

Für die Mitteilung des Unternehmens über die Veröffentlichung der Bekanntmachung an die Bundesanstalt nach ~~§ 37v Abs. 1 Satz 3, § 37w Abs. 1 Satz 3 und § 37x Abs. 1 Satz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes~~ § 103 Absatz 1 Satz 3, § 104 Absatz 1 Satz 3 und § 105 Absatz 1 Satz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes³⁵ gilt § 3c.

§ 24 Verfügbarkeit der Finanzberichte und Zahlungsberichte

Die Informationen nach ~~§ 37v Absatz 2 und § 37w Absatz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes sowie die Zahlungs- oder Konzernzahlungsberichte gemäß § 37x des Wertpapierhandelsgesetzes~~ § 103 Absatz 2 und § 104 Absatz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes³⁶ sowie die Zahlungs- oder Konzernzahlungsberichte gemäß § 105 des Wertpapierhandelsgesetzes³⁶ und die Zahlungsberichte gemäß § 341s des Handelsgesetzbuchs müssen im Unternehmensregister für mindestens zehn Jahre der Öffentlichkeit zugänglich sein.

Unterabschnitt 7 Wahl des Herkunftsstaates

§ 25 Art der Veröffentlichung

Die Wahl der Bundesrepublik Deutschland als Herkunftsstaat nach den §§ ~~2b und 2e~~ 4 und 5 des Wertpapierhandelsgesetzes³⁷ ist nach Maßgabe des § 3a zu veröffentlichen.

Unterabschnitt 8 Veröffentlichung zusätzlicher Angaben

§ 26 Art, Sprache und Mitteilung der Veröffentlichung

Die Veröffentlichung nach § ~~30e~~ 43 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes³⁸ erfolgt nach Maßgabe der §§ 3a und 3b; der Emittent kann die Information im Sinn des § ~~30e~~ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Wertpapierhandelsgesetzes jedoch ausschließlich in englischer Sprache veröffentlichen. Die Mitteilung nach § ~~30e~~ 43 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes erfolgt nach § 3c.

Abschnitt 4 Inkrafttreten

§ 27 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Anlage (zu § 17 Absatz 1 bis 3)

³⁴ Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neu-Nummerierung des Wertpapierhandelsgesetzes.

³⁵ Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neu-Nummerierung des Wertpapierhandelsgesetzes.

³⁶ Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neu-Nummerierung des Wertpapierhandelsgesetzes.

³⁷ Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neu-Nummerierung des Wertpapierhandelsgesetzes.

³⁸ Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neu-Nummerierung des Wertpapierhandelsgesetzes.

(Fundstelle: BGBl I 2016, 1569 - 1571)

Stimmrechtsmitteilung

an die BaFin per Fax (+49(0)228 4108-3119) oder per Post (BaFin, Referat WA 12/WA 13, Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main) und an den Emittenten

<input type="checkbox"/> Stimmrechtsmitteilung oder <input type="checkbox"/> Korrektur einer am veröffentlichten Stimmrechtsmitteilung				
1. Angaben zum Emittenten (Name, Anschrift)				
2. Grund der Mitteilung (mehrere Angaben möglich) <input type="checkbox"/> Erwerb/Veräußerung von Aktien mit Stimmrechten <input type="checkbox"/> Erwerb/Veräußerung von Instrumenten <input type="checkbox"/> Änderung der Gesamtzahl der Stimmrechte <input type="checkbox"/> Sonstiger Grund:				
3. Angaben zum Mitteilungspflichtigen				
Name:		Registrierter Sitz und Staat:		
4. Namen der Aktionäre mit 3 % oder mehr Stimmrechten, wenn abweichend von 3.				
5. Datum der Schwellenberührung				
6. Gesamtstimmrechtsanteile				
	Anteil Stimmrechte (Summe 7.a.)	Anteil Instrumente (Summe 7.b.1. + 7.b.2.)	Summe Anteile (Summe 7.a. + 7.b.)	Gesamtzahl Stimmrechte
neu	%	%	%	
letzte Mitteilung	%	%	%	
7. Einzelheiten zu den Stimmrechtsbeständen				
a. Stimmrechte (§§ 24³⁹26, 227 WpHG)				
ISIN	absolut		in %	
	direkt (§ 24 ³⁹ 26 WpHG)	zugerechnet (§ 227 WpHG)	direkt (§ 24 ³⁹ 26 WpHG)	zugerechnet (§ 227 WpHG)

³⁹ Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neu-Nummerierung des Wertpapierhandelsgesetzes.

			%	%
			%	%
Summe			%	

b.1. Instrumente i. S. d. § 2531 Abs. 1 Nr. 1 WpHG (bitte Anlage verwenden bei mehr als 3 Instrumenten)

Art des Instruments	Fälligkeit/ Verfall	Ausübungszeitraum/ Laufzeit	Stimmrechte absolut	Stimmrech te in %
				%
				%
				%
Summe				%

b.2. Instrumente i. S. d. § 2531 Abs. 1 Nr. 2 WpHG (bitte Anlage verwenden bei mehr als 3 Instrumenten)

Art des Instruments	Fälligkeit/ Verfall	Ausübungszeitraum/ Laufzeit	Barausgleich oder physische Abwicklung	Stimmrechte absolut	Stimmrech te in %
					%
					%
					%
Summe					

8. Informationen in Bezug auf den Mitteilungspflichtigen (bitte Zutreffendes ankreuzen)

Mitteilungspflichtiger (3.) wird weder beherrscht noch werden dem Mitteilungspflichtigen über von ihm beherrschte Unternehmen Stimmrechte des Emittenten (1.) zugerechnet.

Vollständige Kette der Tochterunternehmen beginnend mit der obersten beherrschenden Person oder dem obersten beherrschenden Unternehmen (bei mehr als 4 Unternehmen ist eine Anlage zu verwenden; diese kann entweder in Form einer Tabelle oder in Form eines Organigramms erstellt werden; aus einem Organigramm dürfen sich ausschließlich die Informationen ergeben, die auch in eine Tabelle aufzunehmen sind; wird eine Anlage in Tabellenform verwendet, ist der Mitteilung an die BaFin zusätzlich immer ein einfaches Organigramm beizufügen):

Unternehmen	Stimmrechte in %, wenn 3 % oder höher	Instrumente in %, wenn 5 % oder höher	Summe in %, wenn 5 % oder höher
	%	%	%
	%	%	%
	%	%	%
	%	%	%

9. Bei Vollmacht gemäß § 2227 Abs. 3 WpHG

(nur möglich bei einer Zurechnung nach § 2227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WpHG)

Datum der Hauptversammlung:

Gesamtstimmrechtsanteil nach der Hauptversammlung: % (entspricht Stimmrechten)

10. Sonstige Erläuterungen:

